

Zu Ltg. 170-1975

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes,
mit dem die NÖ Gemeindebe-
amtendienstordnung 1969 ge-
ändert wird.

B e r i c h t
des
KOMMUNAL-AUSSCHUSSES

Der Kommunal-Ausschuß hat sich in seiner Sitzung am 8. Juli 1975 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. II/1-2003/52-1975, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1969 geändert wird, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

Artikel IV hat zu lauten:

"Artikel IV

Bei der Ermittlung eines Ruhe-(Versorgungs-) genusses, der aufgrund eines vor dem 1. Dezember 1972 gebührenden ruhegenußfähigen Monatsbezuges (§ 58 Abs.2) bemessen wurde, ist ab 1. Jänner 1975 die Verwaltungsdienstzulage (§ 20a Gemeindebeamtenehaltsordnung) einzubeziehen."

Der bisherige Art. IV erhält die Bezeichnung "Art. V".

B e g r ü n d u n g

Durch diese Bestimmung soll den Ruhe- und Versorgungsgenüßempfängern, die vor dem 1. Dezember 1972 Anspruch auf Ruhe- (Versorgungs-) genüß erlangt haben, die mit 1. Dezember 1972 allgemein gebührende Verwaltungsdienstzulage in den ruhegenüßfähigen Monatsbezug ab 1. Jänner 1975 einbezogen werden. Diese Bestimmung soll eine Klarstellung zu § 85 GDDO bewirken.

Durch die Einfügung des Art. IV ist eine Neubezeichnung des bisherigen Art. IV als Art. V erforderlich geworden.

WEDL
Berichterstatter

RABL
Obmann